

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 5 (1910)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte
Korrespondenzen sind jeweilen bis zum 20ten
jeden Monats zu richten an die
Redaktion: Frau Marie Walter, Winterthur
Stadthausstrasse 14.

Erscheint am 1. jeden Monats.
Einzelabonnements:
Preis:
Inland Fr. 1.— } per
Ausland „ 1.50 } Jahr
(Im Einzelverkauf kostet
die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen
an die
Administration:
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich

Achter internationaler sozialistischer Kongress in Kopenhagen.

Das internationale sozialistische Bureau, welches im Jahre 1900 eingesetzt wurde, um die Arbeiten der internationalen Kongresse fortzusetzen und deren Beschlüsse auszuführen, beruft den

Achten internationalen sozialistischen Kongress

für die Woche vom 28. August bis 3. Sept. 1910 ein nach Kopenhagen.

Vom Bureau wurde folgende Tagesordnung festgesetzt:

1. Die Beziehungen zwischen den Genossenschaften und den politischen Parteien;
2. Die Arbeitslosenfrage;
3. Das Schiedsgericht und die Abrüstung;
4. Die internationalen Ergebnisse der Arbeitergesetzgebung;
5. Die Organisation einer internationalen Kundgebung gegen die Todesstrafe;
6. Das für die rasche Ausführung der Beschlüsse der internationalen Kongresse einzuschlagende Verfahren;
7. Die Organisation der internationalen Solidarität.

Zweite internationale sozialistische Frauenkonferenz.

Mit Zustimmung der Vertreterinnen der organisierten Genossinnen aller Länder, welche durch das internationale Sekretariat sozialistischer Frauen miteinander verbunden sind, beruft die Unterzeichnete hiermit die zweite internationale sozialistische Frauenkonferenz für den 26. und 27. August d. J. nach Kopenhagen ein.

Die Konferenz wird in dem Lokal tagen: Arbejdernes Forsamlingsbygning Jagtvej 69 und Freitag den 26. August, vormittags 9 Uhr, eröffnet werden.

Die provisorische Tagesordnung lautet:

1. Konstituierung der Konferenz.
2. Ausbau der Verbindungen zwischen den organisierten Genossinnen der einzelnen Länder.
3. Mittel und Wege der praktischen Arbeit zur Erwerbung des allgemeinen Frauenwahlrechts.
4. Soziale Fürsorge für Mutter und Kind.

Die sozialistischen Partei- und Frauenorganisationen, wie alle Arbeiterinnenorganisationen, welche auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, werden dringend eingeladen, ihre Vertreterinnen oder auch Vertreter zu dieser Konferenz zu entsenden.

Die Organisationen der einzelnen Länder bestimmen selbst den Modus, nach dem sie zu der Frauenkonferenz

delegieren. Die Zahl der Delegierten ist für keine Organisation beschränkt.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 15. Juli an die Unterzeichnete einzusenden, damit sie rechtzeitig übersetzt und zur Kenntnis der korrespondierenden Organisationen gebracht werden können. Die Anmeldung der Delegierten und die Uebermittlung von Berichten über den Stand der proletarischen Frauenbewegung in den einzelnen Ländern hat bis spätestens 1. August zu erfolgen. Die Berichte sollen möglichst in den drei Konferenzsprachen — deutsch, englisch, französisch — gedruckt herausgegeben und vor der Eröffnung der Verhandlungen verteilt werden.

Genossinnen in allen Ländern! Sorgt dafür, daß die Konferenz gut beschickt wird und erfolgreich das Werk prinzipieller Klärung und praktischer Arbeit fortzusetzen vermag, das die erste internationale sozialistische Frauenkonferenz zu Stuttgart erfolgreich begonnen hat.

Mit sozialdemokratischem Gruß

S. A.: Klara Zetkin,

Internationale Sekretärin der Genossinnen,
Wilhelmshöhe, Post Degerloch bei Stuttgart.

Gegen den Kellnerinnenberuf.

Im März dieses Jahres wurde dem Bundesrat, Reichstag und dem Reichsamt des Innern eine Petition überreicht, in der gegen 125,000 Frauen aus allen Gegenden Deutschlands folgende Forderung aufstellten:

„In Schankräumen von Gastwirtschaften und Schankstellen dürfen Gäste nicht durch Personen weiblichen Geschlechtes bedient werden.“

In Orten unter 5000 Einwohnern, sowie für Wirtschaften ohne Alkoholausschank und für die Ehefrau des Wirts kann die höhere Verwaltungsbehörde, den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragend, Ausnahmen von dieser Regel gestatten.

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon im Kellnerinnenberuf stehen, sind von diesem Gesetz ausgenommen.“

Gewiß ist diese Eingabe auch von größtem Interesse und Bedeutung für die Schweizerinnen. Wir möchten deshalb an Hand des trefflichen Schriftchens*) der Leiterin dieser Petition, Frau Camilla Jellinek, die Hauptgründe, welche ein solches Verbot rechtfertigen, unsern Lesern auseinandersetzen.

Ohne Zweifel ist die Forderung der deutschen Frauen eine überaus zeitgemäße, da sie einer dringenden Not-

*) Camilla Jellinek (Heidelberg), Verbot weiblicher Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften Sammlung „Kultur und Fortschritt“ Nr. 292 | 93. (Felix Dietrich, Gauthier bei Leipzig, 1910). Preis 50 Pfg.)